

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1952

436/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P i t t e r m a n n und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Auslegung des Art. III a des 2. Steueränderungsgesetzes 1951.

Die Republik Österreich hat den bombengeschädigten Opfern des Krieges keinerlei Ersatz für die erlittenen Kriegsschäden gewährt. Als einzige staatliche Unterstützung wurde ursprünglich die Hausrats-Kredithilfe gegeben. Die Lohn- und Gehaltsempfänger haben bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Steuerbegünstigungen zur Erleichterung der Nachschaffung des kriegszerstörten Hausrates erhalten. Erst über Drängen der sozialistischen Abgeordneten wurde im Steueränderungsgesetz 1950 eine Bestimmung aufgenommen, wonach auch Lohnsteuerpflichtige die Aufwendung zur Beseitigung von Bombenschäden und anderen Kriegsschäden bis zum Höchstausmass von 10.000 S als aussergewöhnliche Belastung geltend machen können.

Nach Beschlussfassung dieses Gesetzes haben sich die Finanzbehörden auf den Standpunkt gestellt, dass sie Aufwendungen, die vor dem Jahre 1950 gemacht und bezahlt wurden, nicht anrechnen. Daraufhin wurde im 2. Steueränderungsgesetz folgende Novelle beschlossen:

"Soweit Steuerpflichtige nicht in den Jahren 1945 bis 1951 Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden und von anderen Kriegsschäden infolge Waffeneinwirkung gemäss § 33 Einkommensteuergesetz als aussergewöhnliche Belastung geltend gemacht haben, können sie die nachweisbaren Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 S über die zumutbare Mehrbelastung hinaus als aussergewöhnliche Belastung gemäss § 33 Einkommensteuergesetz für das Kalenderjahr 1952 geltend machen."

Damit glaubten die Abgeordneten des Nationalrates den hartgetroffenen Bombengeschädigten Rechnung getragen zu haben. Weit gefehlt! Jetzt stellt sich das Finanzministerium auf den Standpunkt, dass diese Aufwendungen nur dann im Jahre 1952 geltend gemacht wurden, wenn sie nicht in den Jahren 1945 bis 1951 als aussergewöhnliche Belastung geltend gemacht worden sind. Dabei gilt eine Aufwendung auch dann als geltend gemacht, wenn sie infolge ihrer Kürzung um die zumutbare Mehrbelastung in den Jahren 1945 bis 1951 nur eine geringe oder gar keine steuerliche Auswirkung gehabt hat.

Dabei ist gerade bei den parlamentarischen ^{Ver}handlungen im Finanz- und Budgetausschuss anlässlich der Beratungen des Steueränderungsgesetzes

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1952

mit besonderer Zähigkeit darum gestritten worden, dass diese Aufwendungen der Bombengeschädigten über die sogenannte zumutbare Mehrbelastung hinaus bis zum Höchstbetrag von 10.000 S geltend gemacht werden können. Schliesslich hat der damalige Finanzminister diesem Verlangen Rechnung getragen und seine Beamten beauftragt, die Formulierung des Gesetzes nach dem Willen der Ausschussmehrheit durchzuführen. Diese Formulierung wurde angenommen, und nun legen, entgegen dem Willen des Nationalratsausschusses, die Beamten des Finanzministeriums das Gesetz folgendermassen aus:

Wenn jemand in den Jahren 1945 bis 1951 beim Finanzamt um Einrechnung der Aufwendung für Bomben- und andere Kriegsschäden eingereicht hat und abgewiesen wurde, weil seine Aufwendungen die zumutbare Mehrbelastung nicht überschritten, dann bekommt er auch nach der Neufassung des Gesetzes keine Anrechnung auf der Lohnsteuerkarte verzeichnet.

Herr Bundesminister! Es ist der Bevölkerung bekannt, wieviel hunderttausend Schilling zahlreiche Selbständige als Aufwendung für die Wiederherstellung ihrer zerstörten Betriebsstätten und Betriebsmittel von ihren Gewinnen als Steuerabzugspost anrechnen konnten; ganz abgesehen von den sogenannten Investitionsbegünstigungen und von den Steuergeschenken in Form der Berücksichtigung sogenannter Scheingewinne.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A a f r a g e:

Hält der Herr Bundesminister für Finanzen die kleinliche Behandlung der bombengeschädigten Kriegsoffer durch die Finanzämter weiterhin für vertretbar, oder ist er bereit, sei es im Verordnungswege, sei es durch Einbringung einer Novelle im Nationalrat, dem Willen der Mehrheit der Nationalratsabgeordneten nach einer steuerlichen Berücksichtigung auch der Lohn- und Gehaltsempfänger unter den Bombengeschädigten endlich zu entsprechen?

-.--.-.-.